



# Mitteilungsblatt

## der Gemeinde Durchhausen

Herausgeber: Bürgermeisteramt, Dorfstr. 51, 78591 Durchhausen

Nr. 25

18.06.2020

### Telefonnummern:

Bürgermeisteramt	9862-0	Revierleiter Harald Rutha	07464/1498
Bürgermeister Simon Axt	9862-12	Nachbar.hilfe, Durchhausen	07464/98620
Hauptamtsleiterin Anja Koch	9862-14	Nachbar.hilfe, Trossingen	07425/5414
Bürgermeisteramt – Fax	9862-26	Kath. Pfarramt Trossingen	07425/9528-0
Bauhof – Hr. Mildenberger	0172 767 02 99	Ev. Pfarramt Hausen o.V.	07424/2132
Gemeindehalle	978592	Sparkasse Bargeldbestellung	07425/7244
Freiw. Feuerwehr, Magazin	37879	Volksbank Bargeldbestellung	07425/22535
Kindergarten Regenbogen	07464/3151		

### E-Mail-Adressen:

info@durchhausen.de  
simon.axt@durchhausen.de  
anja.koch@durchhausen.de

c.grimm@durchhausen.de  
s.frick-fricker@durchhausen.de

### Ärzte-Notdienste:

Die **Notfallpraxis am Klinikum Landkreis Tuttlingen**, Zeppelinstraße 21, ist werktags von 18 – 22 Uhr und samstags sowie an Sonn- u. Feiertagen von 8 – 22 Uhr unter der Tel.-Nr.: **116 117** zu erreichen. Sie können auch ohne vorherige Anmeldung direkt in die Notfallpraxis kommen.

**Kinderärztliche Notfallpraxis** am Schwarzwald-Baar-Klinikum in VS-Schwenningen

Tel.-Nr.: 116 117

**Zahnärztliche Notfalldienst**

Tel.-Nr.: 116 117

**HNO-Notfallpraxis** am Schwarzwald-Baar-Klinikum, VS

Tel.-Nr.: 116 117

**Augenärztliche Notfalldienst**

Tel.-Nr.: 116 117

**docdirekt – Montag bis Freitag 09.00 – 19.00 Uhr (docdirekt.de)**

Tel.-Nr.: 0711/96 58 97 00

**Notruf Rettungsdienst: 112**

**Apotheken-Notdienste:** 20.06.2020  
21.06.2020

Markt-Apotheke, Trossingen  
Honberg-Apotheke, Tuttlingen  
Diese Angaben sind ohne Gewähr

Tel. 07425/9 52 40 14  
Tel. 07461/96 61 50

Tagesaktuelle Notdiensthinweise erhalten Sie unter der Rubrik „Notdienst-Suche“ auf der Seite der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg: <http://lak-bw.notdienst-portal.de> oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.



### Öffnungszeiten Rathaus Durchhausen

Mo., Di., Do., Fr.: 8:30 – 11:00 Uhr  
Donnerstag: 16:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen

*Persönliche Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.*



**Nachbarschaftshilfeverein „Wir für Sie“  
Geschäftsstelle im Rathaus Durchhausen**

**Vertretung der Einsatzleitung:  
Sabrina Bonacker  
Sprechzeiten derzeit ausschließlich  
telefonisch unter 0157 760 456 49**

**Sparkassen-Sprechstunde im Mehrzweckraum der Gemeindehalle:**

**Dienstag 09.00 – 10.00 Uhr  
Bargeldbestellung unter: 07425/7244**

**JUBILAR:** Herr Franz Furiak, Weihertobelstraße 13, feiert am 25. Juni seinen 83. Geburtstag.  
Die Gemeindeverwaltung gratuliert hierzu recht herzlich!

**Abfallkalender:**

**Sa., 20.06. Grünschnittannahme** 9.30 – 11.00 Uhr, Hofstelle Motz, Mühlenstraße 12  
**Mo., 22.06. Biomüll**

<b>TERMINE:</b>		<b><u>Die folgenden Termine entfallen:</u></b>	
	<b>19.06.2020</b>	-	<b>Kindergarten – Sommerfest</b>
	<b>26.06. bis 28.06.</b>	-	<b>Sportverein – B-Junioren-Zeltlager</b>
	<b>19.07.2020</b>	-	<b>Gesangverein – Sommerfest an der Halle</b>

## NEUES AUS DER GEMEINDE

***Vorankündigung – Bürgerbüro vom 03.08.2020 bis einschl. 14.08.2020 geschlossen***

*In der Zeit vom 03.08.2020 bis einschl. 14.08.2020 sind Dienste des Bürgerbüros (Anträge Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass, sowie An- oder Ummeldungen ) wegen Urlaub nicht möglich.*

*Wir bitten Sie daher diesbezügliche Angelegenheiten noch vorher im Rathaus Durchhausen zu erledigen. Aufgrund der mehrwöchigen Bearbeitungsdauer raten wir zu einer alsbaldigen Erledigung.*

*Mit der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen konnte geklärt werden, dass nachfolgende Dienstleistungen auch im Bürgerservice im Rathaus Trossingen (Schultheiß-Koch-Platz 1, 78647 Trossingen, Tel. 07425/250, E-Mail: [stadt@trossingen.de](mailto:stadt@trossingen.de) ) erledigt werden können:*

- *vorläufige Reisepässe*
- *vorläufige Ausweise*
- *Kinderreisepässe*
- *Express-Reisepässe*
- *Meldebescheinigungen*

**Allgemeinverfügung zur Öffnung der Gemeindehalle Durchhausen vom 18.06.2020**

Auf Grund der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 4. Juni 2020 in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Durchhausen nachfolgende Allgemeinverfügung zur Öffnung und Benutzung der Gemeindehalle Durchhausen.

**§1**

**Inbetriebnahme, Trainings-, Übungs- und Probetrieb**

- (1) Die Gemeindehalle steht ab sofort für den Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen offen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:
  1. Während der gesamten Probe-, Trainings- und Übungseinheiten
    - a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, sofern sie nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO fallen (z.B. in gerader Linie Verwandte, Geschwister, dem eigenen Haushalt angehörige Personen); ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Abs.2 Satz 2 CoronaVO;
    - b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

2. Trainings-, Probe- und Übungseinheiten
  - a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
  - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
  - c) beim Tanzen individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen oder bis zu zehn festen Paaren müssen auf einer Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird;
3. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden; dies gilt auch für benutzte Stühle und Tische.
4. Kontakte außerhalb der Trainings-, Probe- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten;
5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Mehrzweckhalle (Zuhause) umziehen; Umkleieräume sowie Duschräume sind geschlossen.
6. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass:
  - a) ausreichend Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
  - b) für eine ausreichende Belüftung gesorgt wird.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Diese/-r hat weiter, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung, gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
  1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
  2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
  3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Gemeindehalle nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 dem der Veranstalterin/ dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt. Namenslisten sind wenn möglich von einer Person auszufüllen. Wird dies nicht so gehandhabt, ist sicherzustellen, dass jeder, welcher sich in eine Namens- und Anwesenheitsliste einträgt einen eigenen Schreibstift hat.
- (4) Sowohl im Damen- wie auch im Herren-WC dürfen sich höchstens zwei Personen gleichzeitig aufhalten; im Behinderten-WC nur eine Person. Dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Abs.2 Satz 2 CoronaVO. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Höchstzahl der zugelassenen Benutzer nicht überschritten wird.
- (5) In den Toiletten besteht ausreichend Gelegenheit zum Waschen der Hände.
- (6) Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist mit Ausnahme von Veranstaltungen nach § 3 dieser Allgemeinverfügung nicht erlaubt. Ausnahmsweise können eigene nicht-alkoholische Getränke für den Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb mitgebracht werden. Diese dürfen ausschließlich nur selbst verbraucht und nicht mit anderen geteilt werden
- (7) Vor Wiederaufnahme des Trainings-, Übungs- und Probetriebes ist die Gemeindeverwaltung zu informieren.

**§2****Probelokal – Probetrieb**

- (1) §1 gilt gleichermaßen und sinngemäß auch für den Probetrieb.
- (2) Für den musikalischen Probetrieb und Unterricht ist die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs in den Musikschulen und Jugendkunstschulen (Corona-VO Musik- und Jugendkunstschulen) vom 22. Mai 2020 in der ab 5. Juni 2020 geltenden Fassung maßgebend. Die jeweils aktuelle Fassung der Corona-VO Musik- und Jugendkunstschulen ist uneingeschränkt einzuhalten.
- (3) Insbesondere:
  - 1.) ist zulässig der Unterricht in Gruppen von maximal zehn Personen, soweit es sich nicht um Unterricht an Blasinstrumenten oder Gesang handelt;
  - 2.) ist zulässig der Unterricht an Blasinstrumenten als Einzelunterricht oder in Gruppen von maximal fünf Personen sowie Einzelunterricht in Gesang.

**§3****Veranstaltungen**

- (1) §1 gilt gleichermaßen und sinngemäß auch für Veranstaltungen.
- (2) Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Corona-VO über öffentliche und private Veranstaltungen
- (3) Es sind ausschließlich Sitzplätze zu vergeben. Berücksichtigt werden muss sowohl der Abstand zwischen den einzelnen Personen von mindestens 1,5 Metern sowie ausreichend Platz in den Gängen um den Mindestabstand von 1,5 Metern ständig zu garantieren. Das bedeutet, der Veranstalter hat die Anzahl der anwesenden Personen so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Die Abstandsregelungen können bei Personen die der Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO angehören vernachlässigt werden.
- (4) Sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (5) Aktivitäten der Teilnehmer, bei denen eine erhöhte Anzahl an Tröpfchen freigesetzt werden können, haben zu unterbleiben. Singen, Gesangsvorführungen oder Tanz sind nicht erlaubt. Aktivitäten bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, insbesondere Körperkontakt sind nicht erlaubt. Die Regelung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt auch für Vorführungen jeder Art, insbesondere von Auftritten von Bands, Musikgruppen, Theatervorführungen usw. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, bei denen alle Teilnehmer zur Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO gehören.
- (6) Der Einlass sowie das Verlassen nach Beendigung der Veranstaltung sind so zu gestalten, dass eine Ansammlung von Personen vermieden wird und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Garderobe.
- (7) Soweit auf Veranstaltungen eine Bezahlung erfolgt hat die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche zu erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen den Beschäftigten oder sonstigen Mitwirkenden und den Teilnehmern zu vermeiden.
- (8) Offene Getränke dürfen nicht ausgegeben werden. Ein Büffet zur Selbstbedienung ist nicht zulässig. Bei der Verabreichung von Getränken und Speisen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten (Corona-VO Gaststätten) vom 16. Mai 2020 in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Diese gelten insbesondere auch für das Küchen- und Bedienungspersonal. § 3 der Corona-VO Veranstaltungen ist insbesondere hier, zudem zu beachten.

#### **§4 Betretungsverbot**

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen die Gemeindehalle nicht betreten.

#### **§6 Infektionsschutzkonzept**

- (1) Für den Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb ist vor der Aufnahme des Probe-, Trainings- und Übungsbetriebs von dem jeweiligen Verein ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen. Zudem ist die Vereinbarung zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs der Gemeinde Durchhausen zu beachten und von einer verantwortlichen Person vor Trainingsbeginn unterschrieben an die Verwaltung zuzusenden.

Die Desinfektionsmittel für den Probe-, Trainings- und Übungsbetrieb sind vom jeweiligen Veranstalter selber zu organisieren.

Das Infektionsschutzkonzept muss unter anderem regeln:

1. wie die zulässige Personenzahl kontrolliert und eingehalten werden kann,
2. wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann,
3. wie die Möglichkeiten zur Händehygiene, Belüftung der Räumlichkeiten und sonstige Hygiene, insbesondere der Desinfektion von Geräten usw. umgesetzt werden können,
4. wie der Einlass/Auslass und die Benutzung der Toiletten geregelt werden,
5. wie die einschlägigen Bestimmungen für den Probebetrieb Musik und Gesang umgesetzt werden können.
6. Der Veranstalter hat für jede Trainings-, Probe und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Regeln dieser Allgemeinverfügung verantwortlich ist.

- (2) Für Veranstaltungen ist vom jeweiligen Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen.

Diese muss unter anderem regeln:

1. wie die zulässige Personenzahl kontrolliert und eingehalten werden kann (inkl. Bestuhlungsplan),
2. wie die Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt werden kann,
3. wie die Möglichkeiten zur Händehygiene, Belüftung der Räumlichkeiten und sonstige Hygiene (z.B. Benutzung Mikrophone usw.) umgesetzt werden können,
4. wie der Einlass/Auslass und die Benutzung der Garderobe sowie die Benutzung der Toiletten geregelt werden,
5. wie die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgen wird, und welche Schutzvorkehrungen für Küchenpersonal und Bedienungspersonal ergriffen werden.
6. Es ist eine verantwortliche Person für die Umsetzung und Einhaltung der entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu benennen.

#### **§7 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Die Ortpolizeibehörde behält sich das Recht vor auf Grund der Besonderheit einer Veranstaltung oder der aktuellen Infektionslage weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen auch mündlich anzuordnen. Die Benutzungs-, Benutzungsgebührenordnung und Hausordnung der Gemeinde Durchhausen gelten weiter.

#### **§8 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.06.2020 in Kraft.

Durchhausen, 18. Juni 2020



Simon Axt  
Bürgermeister

## **Öffnung der Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen ab 29. Juni 2020**

Seit einigen Wochen können die Kindertageseinrichtungen wieder bis zu 50 Prozent der Kinder gleichzeitig betreuen. Vorrangig behandelt hat die Corona Verordnung allerdings bislang diejenigen Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Bereichen arbeiten und/ oder Präsenzpflcht am Arbeitsplatz haben und unabdingbar sind.

Nach Aussage der Landesregierung ist aus virologischer Sicht nun aber ab dem 29. Juni wieder ein normaler Regelbetrieb verantwortbar, sodass **die Notbetreuung entfällt**. Grundlage für diese Entscheidung sind die Erkenntnisse nationaler und internationaler Studien, insbesondere der Untersuchung der Universitätskliniken in Baden-Württemberg im Auftrag der Landesregierung, die unter Federführung des Uniklinikums Heidelberg durchgeführt wurde. Aus den Befunden lässt sich ebenso wie aus anderen internationalen ableiten, dass eine umfassende Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege auch medizinisch vertretbar ist.

Damit die Wiederaufnahme des Regelbetriebes pandemiegerecht erfolgen kann, hat das Kultusministerium ein Konzept ausgearbeitet, das den Gemeinden im Laufe der Woche zugeht. **Das Konzept soll auch für das gesamte Kindergartenjahr 2020/21 gelten, sofern das Infektionsgeschehen keine neuerliche Einschränkung erforderlich macht.** Weitere Schutzhinweise wie beispielsweise die des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse und des Landesjugendamtes werden in den kommenden Tagen erwartet.

**Oberste Priorität hat in jedem Fall weiterhin der Schutz der Gesundheit.** Das Gelingen des Konzeptes erfordert deshalb zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Beteiligten.

Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Kindergartenjahres, müssen die Eltern und alle Beschäftigten deswegen eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben, die dokumentiert wird. **Eltern eines Kindes, das aufgrund relevanter Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe gehört, sind dafür verantwortlich, mit dem Kinderarzt zu klären, ob der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle für ihr Kind gesundheitlich verantwortbar ist.** Im Rahmen der erweiterten Teststrategie für das Land Baden-Württemberg, über die der Ministerrat am 23. Juni 2020 entscheidet, werden zusätzliche Testungsmöglichkeiten sowohl für Kinder wie auch für die Beschäftigten geschaffen.

Werden die Regeln zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht eingehalten, erhöht sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens mit der Folge, dass die Gruppe, die Einrichtung bzw. die Tagespflegestelle wieder geschlossen werden muss. Dies bedeutet, dass Kinder, deren Eltern sowie das beteiligte Personal in eine 14-tägige Quarantänemaßnahme müssen.

### Jede Kita und Tagespflegestelle braucht ein Hygienekonzept

Die Einrichtungen erhalten eine Handreichung des Landesgesundheitsamts, wie bei möglichen Kontakten mit infizierten Personen oder deren Kontaktpersonen zu verfahren ist. Jede Einrichtung und Tagespflegestelle erstellt auf der Grundlage der Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS), der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie des Landesgesundheitsamts ein Hygienekonzept und setzt dieses um. Fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die spielerische und altersgerechte Unterweisung der Kinder in die Grundregeln der Hygiene wie Händewaschen und achtsames Hygieneverhalten im Umgang miteinander, beim Essen und in den Sanitäreinrichtungen. **Eine Abstandsregelung für Kinder besteht nicht, Erwachsene untereinander sollen aber die Abstandsregel von 1,5 Metern einhalten.** In Kindertageseinrichtungen ist es aufgrund des Wegfalls der Abstandsregelungen allerdings sehr wichtig, auf eine stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen zu achten. Neuaufnahmen von Kindern und deren Eingewöhnung können wieder erfolgen.

Die Gemeindeverwaltung ist derzeit in enger Abstimmung mit der Kindergartenleitung dabei, eine pandemiegerechte Umsetzungsplanung aufzustellen, wie das Konzept des Ministeriums, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, bis zum 29. Juni umgesetzt werden kann.

**Die Eltern deren Kinder im Durchhauser Kindergarten derzeit betreut werden, bereits vor Corona betreut wurden und Kinder deren Eltern, die in nächster Zeit neu aufgenommen und eingewöhnt werden, werden in den kommenden Tagen darüber informiert werden, welche Hygiene- und Schutzvorschriften im Kindergarten weiterhin gelten und worauf speziell ab dem 29. Juni zu achten ist.**

Bis dahin bitten wir Sie abzuwarten und von vorherigen Nachfragen abzusehen.

## Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Aufgrund der stetigen Änderungen der Corona-Verordnung sowie der zusätzlich für viele Bereiche unterschiedlich geltenden Rechtsverordnungen, bitten wir Sie die tagesaktuellen Presse-, Fernseh- und Rundfunkberichte stets zu verfolgen und/ oder sich auf der Webseite des Landes Baden-Württemberg [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) über die neuesten Änderungen zu informieren.

**UNSER TIPP:** Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Wiedereröffnung der Gastronomie, zur Maskenpflicht, zu Feiern sowie zum Aufenthalt im öffentlichen und nicht öffentlichen Raum, sind auf der Webseite des Landes, unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/> zusammengestellt worden.

Bei weiteren Fragen zum Thema Corona, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne weiterhin wie gewohnt zur Verfügung.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

---

## Wichtige Informationen zum Pass- und Ausweiswesen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Im Zuge der Eindämmung der Pandemie und aufgrund des Infektionsschutzes haben viele Bürgerämter die allgemeinen Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behörden-Angelegenheiten nach Möglichkeit online zu erledigen oder zu verschieben. Da die Eindämmungsmaßnahmen aus den Gründen des fortbestehenden Infektionsschutzes kein fixes Enddatum haben und an die jeweilige aktuelle Infektionslage angepasst werden, ist auch weiterhin mit Einschränkungen der Behördentätigkeit zu rechnen.

Mit Blick auf die geplante lageangepasste Lockerung der bisherigen generellen Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für alle nicht notwendigen touristischen Reisen zum 15. Juni 2020 als auch auf die von Österreich, Frankreich und der Schweiz geplanten Lockerungen der Einreisebeschränkungen werden folgende Hinweise gegeben: Eine Verlängerung der Gültigkeit von Pässen und Ausweisen über das aufgedruckte Ablaufdatum hinaus ist international nicht empfohlen. Ein wesentlicher Grund liegt darin, dass eine solche Verlängerung weder in automatisierten / technisch unterstützten Kontrollprozessen erkannt werden kann noch zu einer Anerkennung des Dokumentes außerhalb der behördlichen Kontrolle (z.B. beim Check-in im Hotel oder bei Beförderungsunternehmen) verpflichtet. Die Nutzung solcher abgelaufener Dokumente kann daher teilweise zu erheblichen Reiseverzögerungen bzw. zu Zurückweisungen führen.

Zwar hat Deutschland mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten, damit ist jedoch keine Reisegarantie verbunden. Einzelheiten hierzu finden Sie auch auf der Internetseite der **Bundespolizei**. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen. Zur Frage, ob und inwieweit der Staat Ihres Reiseziels Einreisebeschränkungen gelockert hat, sollten Sie vor Antritt der Reise Informationen einholen. Aktuelle Informationen zu Einreisebestimmungen des Ziellandes können Sie u. a. in den **Reise- und Sicherheitshinweisen** des Auswärtigen Amtes abrufen.

Bis wieder ein regulärer Dienstbetrieb stattfindet und die Antragstellungen ausgeliefert sind: Ist Ihr Personalausweis und/oder Reisepass vor Kurzem abgelaufen bzw. wird das Ablaufdatum demnächst erreicht und steht Ihnen somit kein gültiges Identitätsdokument (Personalausweis oder Reisepass) mehr zur Verfügung, werden die zuständigen Pass-/ Personalausweis-bzw. Bußgeldbehörden bis auf Weiteres während der Eindämmung der Pandemie in der Regel

keine Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Ausweispflicht einleiten, wenn das Ausweisdokument ab dem 1. März 2020 oder danach ungültig wurde. Ob und ggf. inwieweit ein abgelaufener Pass / Personalausweis über das Ende des Gültigkeitszeitraums hinaus für einen konkreten Vorgang anerkannt wird, richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und liegt nicht in der Hand der ausstellenden Behörden.

Eine Beantragung von Pass und Personalausweis in einem Bürgeramt außerhalb des Heimatortes ist nur aus wichtigem Grund möglich; bitte klären Sie Ihr Anliegen vorab mit der Behörde ab. Ferner fällt ein Unzuständigkeitszuschlag (Personalausweis: 13,00 €; Reisepass: doppelte Gebühr) an und der Bürodienst der eigentlich zuständigen Behörde muss die ausgewählte Behörde zur Ausstellung ermächtigen.

Der Hersteller, die Bundesdruckerei GmbH, sichert die fortwährende Produktion und Auslieferung an

die erreichbaren Pass-/Personalausweisbehörden. Aufgrund der gegenwärtigen Krise kann es lediglich zu Verzögerungen bei der Auslieferung kommen.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan wie gewohnt auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

Zu wesentlichen Fragen zum Ausweis- und Passwesen während der Eindämmung der Pandemie finden Sie die Antworten hier ([https://www.personalausweisportal.de/Corona FAQ](https://www.personalausweisportal.de/Corona_FAQ)).

---

## **Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Jetzt geht es darum, dass die Wirtschaft schnell wieder an Schwung gewinnt. Dazu werden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz bündelt dabei die Maßnahmen, die sehr schnell greifen sollen. Dabei ist es sinnvoll, die aufgrund der Corona Pandemie geschwächte Kaufkraft zu stärken. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Einführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt.

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann. Nach § 376 Absatz 3 AO wird die Grenze



der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.

- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).

Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de>, am 12.06.2020

---

**Peter Hauk MdL: „Deutschland setzt konsequent auf Freiwilligkeit und höchste Datensparsamkeit, das ist wichtig für die Akzeptanz der Verbraucher“**

**Die Corona-Warn-App ist eine wertvolle digitale Hilfe bei der Nachverfolgung von Infektionsketten / Hauk verweist auf originale ‚Corona-Warn-App‘**

„Für die Eindämmung der Pandemie empfehle ich jedem Verbraucher, sich die originale Corona-Warn-App herunterzuladen und zu nutzen. Im Unterschied zu Apps aus Nachbarländern haben Datenschutz und Datensicherheit bei uns höchste Priorität. Bei der deutschen Corona-Warn-App werden keine persönlichen Daten auf zentralen Servern gespeichert und somit auch die Forderungen des Verbraucherschutzes eingehalten. Jetzt ist jeder gefordert, sich und andere zu schützen – die neue App leistet einen wichtigen Beitrag“, sagte der baden-württembergische Verbraucherminister Peter Hauk MdL am Dienstag (16. Juni) in Stuttgart. Hauk begrüße es zudem, dass der Entwicklungsprozess der App transparent nachvollzogen werden kann. Die deutsche Corona-Warn-App steht seit heute (16. Juni) zum freiwilligen Einsatz für jeden mit einem Smartphone zur Verfügung.

Wer sich die deutsche Corona-Warn-App aus den App-Stores von Google und Apple herunterlädt und installiert, kann dazu beitragen, Infektionsketten frühzeitiger zu erkennen, aufzuklären und zu unterbrechen. Das wird dadurch realisiert, dass man schnellstmöglich auf dem Smartphone informiert wird, wenn man länger Kontakt zu einer Person mit positivem Covid-19-Befund hatte, die ebenfalls das Smartphone nutzt und das Testergebnis freiwillig in der App erfasst hat.

Wenn sich der per Smartphone informierte App-Nutzer dann ebenfalls testen lässt und sich bei positivem Test an die Vorgaben hält, kann er dazu beitragen, einer neuen Infektionswelle vorzubeugen. „Ich hoffe, dass möglichst viele Verbraucher die App nutzen. Sie kann bei breiter Akzeptanz in der Bevölkerung die Eindämmung der Virus-Pandemie auf wertvolle Weise unterstützen. Bisher bemühen sich die Gesundheitsämter mit großem personellen Aufwand, Infektionsketten aufzuklären und nachzuverfolgen, damit sich das Virus nicht weiter ausbreiten kann. Grundlegende Schutzmaßnahmen wie Abstand halten, Mund-Nasenschutz tragen und Händewaschen müssen natürlich weiterhin eingehalten werden“, so der Minister.

Hauk forderte, dass bei den anstehenden Grenzöffnungen in die klassischen Urlaubsländer die Corona-Apps aus verschiedenen Ländern kompatibel sind. „Bedingt durch den hohen Zeitdruck war es auf EU-Ebene bisher nicht möglich, sich bei der App-Entwicklung um einen gemeinsamen Ansatz zu bemühen. Das kann sich vor allem dann nachteilig auswirken, wenn sich in Urlaubsregionen Personen mit unterschiedlichen Apps aus verschiedenen Ländern auf engem Raum aufhalten. Da müssen wir unbedingt zu einer gemeinsamen Lösung kommen auf der Grundlage der deutschen Corona-Warn-App“, sagte Minister Hauk.

Damit die App-gestützte Erkennung von Infektionsketten funktioniert, wird auf folgender Internetseite beschrieben, wie die App von jedem genutzt werden kann: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>

**GEMEINDEKASSE – Grundsteuer/Jahreszahler fällig am 01.07.2020**

Für Jahreszahler ist der gesamte Jahresbetrag für die Grundsteuer am 01.07.2020 zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig. Bitte geben Sie das Kassenzeichen bei der Überweisung an.

---

**EINWOHNERZAHLEN AM 30. Juni 2020****Aufforderung zur Anmeldung bzw. Ummeldung bis 30.06. – Wichtiger Termin für die Gemeindefinanzen**

Der 30. Juni (Stichtag) eines jeden Jahres ist für jede Gemeinde ein äußerst wichtiges Datum: Die an diesem Tag festgestellte Einwohnerzahl (gezählt werden nur die gemeldeten Hauptwohnsitze) ist maßgebend für die Finanzaufweisungen des Landes an jede einzelne Stadt/Gemeinde. Dies ist die Haupteinnahmequelle unserer Gemeinde. Es ist deshalb besonders wichtig, dass alle am 30. Juni eines jeden Jahres in der Gemeinde wohnhaften Einwohner beim Einwohnermeldeamt angemeldet sind.

**Wir bitten daher dringend, bei Zuzug in die Gemeinde Durchhausen die Anmeldung noch vor dem 30. Juni 2020 bei der Gemeindeverwaltung während der üblichen Sprechzeiten vorzunehmen. Auch Einwohner mit bisherigem Nebenwohnsitz in Durchhausen sollten klären, ob es nicht möglich ist, den Hauptwohnsitz in Durchhausen anzumelden.** Wir bitten auch die Vermieter, ihre Mieter auf die Meldepflicht hinzuweisen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

*Aufgrund der aktuellen Situation und eventueller langer Wartezeiten, weil der Mindestabstand auch im Rathaus eingehalten werden muss, bitten wir Sie, vor der Anmeldung im Rathaus telefonisch Kontakt mit uns aufzunehmen.*

---

**Beflaggung der Dienstgebäude**

*Zum Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung sind am 20.06.2020 die Dienstgebäude beflaggt.*

---

**Hundehaufen in Vorgärten**

Im Bereich der Gerenstraße passiert es immer wieder, dass Hundehaufen in Vorgärten weggeräumt werden müssen. Daher unser dringender Hinweis an alle Hundebesitzer:

- Alle Hunde im Innenbereich, d.h. innerhalb der Ortsgrenzen sind immer und ohne Ausnahme an der Leine zu führen
- Alle Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- Verunreinigungen durch Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, Spiel und Sportplätzen **oder in fremden Gärten** sind unbedingt zu vermeiden. Dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Gemäß Polizeiverordnung sind dies Ordnungswidrigkeiten die mit einem Bußgeld belegt werden können.

Wir appellieren daher an sie, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere umgehend zu entfernen und hoffen auf Ihre Einsicht und auf ihren Willen an einem guten Miteinander.

---

**Niederschlagswassergebühr für die befestigten und versiegelten Flächen;  
- Meldung von Veränderungen / Meldung von Brauchwassernutzung -**

Die Abwassergebühr der Gemeinde Durchhausen setzt sich seit dem 01.01.2013 aus einer Schmutzwassergebühr und einer Niederschlagswassergebühr für die befestigten und versiegelten Flächen zusammen.

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die über den Wasserzähler entnommene Wassermenge.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Grundstückseigentümer darum, alle Zu-, und Abgänge an Dach- und Hofflächen, Terrassen und Wegen etc. (Fälle, in denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr nach der erstmaligen Erfassung geändert haben), **bis spätestens 30. August zu melden.**

**Auch Haushalte, die Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzen und dies bisher noch nicht gemeldet haben, werden gebeten eine Mitteilung ans Rathaus abzugeben.**

Bereits mitgeteilte Änderungen müssen nicht nochmals erfolgen.

**Für künftige Fälle gilt:**

**Bitte melden Sie alle Zu-, und Abgänge an Dach- und Hofflächen, Terrassen und Wegen etc. spätestens innerhalb von einem Monat nach erfolgter Veränderung schriftlich an die Gemeindeverwaltung, gerne auch per E-Mail.**

## **HINWEIS ZUR MELDEPFLICHT FÜR BRAUCHWASSER AUS ZISTERNEN ODER BRUNNEN**

### **Abwassermengen aus Zisternen und Grundwasserbrunnen**

In immer mehr Haushalten wird Zisternenwasser für die WC-Spülung oder die Waschmaschine oder andere Nutzungen im Haushalt als Brauchwasser verwendet.

Eine solche Regenwassernutzung zur Brauchwassernutzung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der Anzeige bei der Gemeinde Durchhausen. Ebenso sind bereits bestehende, nicht genehmigte Anlagen unverzüglich zu melden. Jeder Haushalt, der eine Zisterne oder ein Grundwasserbrunnen unterhält, wird deshalb darauf hingewiesen und aufgefordert für solche Nutzungen die notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Messeinrichtungen (Wasserzähler) einzubauen, da auch für das Brauchwasser das nach der Nutzung zum Abwasser wird, die entsprechenden Gebühren zu entrichten sind.

### **Allgemeine Hinweise**

#### **a) Regenwasserzisterne für Gartenbewässerung:**

Sofern jemand Zisternenwasser nur für die Gartenbewässerung nutzt, ist für diese Menge keine Abwassergebühr zu bezahlen. Eine Anlage rein zur Gartenbewässerung leitet in der Regel kein Abwasser in den Schmutzwasserkanal, weshalb bei solchen Anlagen keine Kanal- und Klärgebühren anfallen.

#### **b) Regenwasserzisterne für Toilettenspülung, Waschmaschine, Waschen usw.**

Zisternenwasser, welches für die Toilettenspülung, Waschmaschinen und andere Verwendungen genutzt wird, ist zum Abwasser zu veranlagen, da hiermit der öffentliche Kanal- und Kläraufwand gedeckt werden muss.

#### **c) Regenwasserzisterne für Toilettenspülung, Waschmaschine und Gartenbewässerung**

Die Zisterne dient sowohl der Gartenbewässerung als auch für die Toilettenspülung. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass das Wasser für die Gartenbewässerung am Zisternenähler vorbeiläuft. Der Sanitärfachmann sollte in der Regel schon beim Einbau die o.g. Punkte beachten. Bei nachträglichen Veränderungen erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung durch den Wassermeister.

Der Sanitärfachmann sollte die Regenwasserzisterne so planen, damit nur ein zusätzlicher

Zähler notwendig ist. Wird bei Entleerung der Zisterne (Wassermangel) diese mit Frischwasser nachgespeist, sind zwei zusätzliche Zähler notwendig (Probleme Entnahmemenge). Einspeisung für Toilettenspülung und Waschmaschine sollte bei der Entleerung der Zisterne direkt über Frischwasserversorgung erfolgen. Ebenso ist zu beachten, dass die Regeln der Technik eingehalten werden, da kein Rücklauf von Brauchwasser / Zisternenwasser in die öffentliche Trinkwasserversorgung (Verkeimungsgefahr) möglich sein darf.

### **Straßensperrung in der Fronwiesenstraße**

Ab Montag, 22.06.2020 werden in der Fronwiesenstraße, im Bereich der Hausnummer 19, Erschließungsarbeiten durchgeführt. Die Straße ist in diesem Bereich nur einseitig befahrbar. Wir bitten um Beachtung und erhöhte Vorsicht.

## KIRCHENNACHRICHTEN



### **KATH. KIRCHENGEMEINDE „Zu den hl. Engeln“ Durchhausen**

<b>Sa, 20. Juni</b>	Gun	18.30	Eucharistiefeier
<b>Sonntag, 21. Juni: 12. Sonntag im Jahreskreis</b>			
	Dhs	9.00	Eucharistiefeier
	Tro	10.30	Eucharistiefeier
<b>Di, 23. Juni</b>	Gu	18.30	Eucharistiefeier - mit Gedenken an Ursula Bacher
	Gu	19.30	<b>Konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderats</b> Beginn nach dem Gottesdienst in der Kirche
<b>Mi, 24. Juni</b>	Tro	18.30	Eucharistiefeier – zum Fest Geburt Johannes des Täuflers - mit Gedenken an Paula Hauser
<b>Do, 25. Juni</b>	Dhs	18.30	Eucharistiefeier
<b>Fr, 26. Juni</b>	Tro	9.00	Eucharistiefeier - mit Gedenken an Hans-Georg Herrmann und Ruth Hezel
<b>Sa, 27. Juni</b>	Gu	15.00	Taufe von Leo Schmid
	Dhs	16.00	Taufe von Leon Hangstein
	Gu	18.30	Eucharistiefeier
<b>Sonntag, 28. Juni 13. Sonntag im Jahreskreis</b>			
	Dhs	9.00	Eucharistiefeier
	Tro	10.30	Eucharistiefeier

#### **Feste Zeiten und Termine:**

Rosenkranz: ½ Stunde vor den Werktagsgottesdiensten am Dienstag und Mittwoch

#### **Die bisher geplante Gemeindefahrt 2020**

im August ins Elsaß entfällt in diesem Jahr. Wir hoffen, dass wir wieder im Jahr 2021 eine Gemeindefahrt anbieten können.

#### **Umzug von Pastoralreferent Kurt Diehm**

Pastoralreferent Kurt Diehm wird seinen Wohnsitz ab 1. Juli nach Dunningen-Seedorf in seinen Heimatort verlegen. Er wurde aufgrund der kurzen Fahrtstrecke zur Seelsorgeeinheit Trossingen der Präsenzpflicht vor Ort entbunden. Dienstsitz bleibt weiterhin Trossingen und die Seelsorgeeinheit Trossingen. Wie immer ist Kurt Diehm in seinem Büro im Pfarrhaus Trossingen telefonisch oder persönlich erreichbar. Wir wünschen ihm und seiner Frau für den Umzug ein gutes Ankommen und sichere Fahrten zwischen Seedorf nach Gunningen – Durchhausen, Trossingen und zurück! Als Nachmieter heißen wir Familie Stefanie und Nickolas Kieslich mit Elvi herzlich im Pfarrhaus willkommen und wünschen der jungen Familie ein gutes Einleben in Gunningen. *Pfr. Thomas Schmollinger*

## Liturgie aktuell

**Der für 12.7. geplante ökumenische Gottesdienst** in Hausen ob Verena für Gunningen, Durchhausen und Hausen und Seitingen-Oberflacht wird auf nächstes Jahr verschoben. „Verschoben ist nicht aufgehoben“, so der Beschluss der evangelischen Kirchengemeinde.

## Anmeldung zum Gottesdienst

Weiterhin bitten wir Sie sich zum Samstags,- und Sonntags/Fest-Gottesdienst in Trossingen, Gunningen und Durchhausen bis Freitag 11 Uhr im Pfarrbüro anzumelden. Nennen Sie dazu bitte Name, Straße oder Telefonnummer und Ort des Gottesdienstes. Für die Werktagsgottesdienste liegend die Listen zum Eintragen in den Kirchen aus.

Immer aktuell auch unsere Homepage: [www.st-theresia.de](http://www.st-theresia.de)

Infos zu „Kirche Zuhause“ und tägliche Gebete und Impulse online: [www.drs.de](http://www.drs.de)

Tageslesungen, Tagesgebete und Heiligengedenktage finden Sie leicht im Internet: [www.erzabtei-beuron.de/schott/](http://www.erzabtei-beuron.de/schott/)

## Die Glocken läuten zum Ökumenischen „Corona“ Hoffungsgebet um 19.30 Uhr

Wir vermitteln Hilfsdienste (Einkaufen, Apotheke etc.)

Sie dürfen sich hierzu gerne im Pfarrbüro melden.

**Der Besucherverkehr im Pfarrbüro ist derzeit nicht möglich. Wir sind jedoch zuverlässig telefonisch erreichbar besonders: Di u. Do von 14.30 - 17.00 Uhr; Mi von 9 -11 Uhr Sprechzeiten Pfr. Schmollinger weiterhin telefonisch donnerstags von 11-12 Uhr oder jederzeit auch nach telefonischer Absprache.**

**Der Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört!**

**Katholisches Pfarramt St. Theresia, Theresienplatz 1, 78647 Trossingen**

SanktTheresia.Trossingen@drs.de [www.st-theresia-trossingen.de](http://www.st-theresia-trossingen.de)

Tel. 07425-9528-0 / Fax 9528-44

Pfarrer Thomas Schmollinger, Tel. mobil 01520-6724363 [Thomas.Schmollinger@drs.de](mailto:Thomas.Schmollinger@drs.de)

Pastoralreferent Kurt Diehm, Tel. 07425-952815 mobil 0175-7003439 [Kurt.Diehm@drs.de](mailto:Kurt.Diehm@drs.de)

Pastorale Mitarbeiterin Ines Rabus, Tel. 07425-952814 oder 5377 [Ines.Rabus@drs.de](mailto:Ines.Rabus@drs.de)

Mesnerin Durchhausen, Erika Kraus, Tel. 0176-23961603

gew. Vors. KGR Durchhausen, Eva Hagen, Tel. 0173-2115539

### Stellenausschreibung – Kirchenpfleger/in Durchhausen

Die Amtszeit unseres Kirchenpflegers endet am 24.07.2020. Die Stelle des nebenamtlichen Kirchenpflegers (m/w/d) ist ab 25.07.2020 wieder zu besetzen. Die Amtszeit dauert bei einer Wiederwahl des derzeitigen Kirchenpflegers sechs Jahre; bei einer Neuwahl eines anderen Bewerbers drei Jahre. Der Stelleninhaber stellt sich erneut zur Verfügung.

Die hauptsächlichen Aufgaben umfassen:

- Verwaltung des Ortskirchenvermögens
- Zahlungsverkehr – Führung der Bücher
- Überwachung und Vollzug des Haushalts
- Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten

Wir bitten an diesem Amt interessierte Gemeindemitglieder, sich spätestens bis zum **01.07.2020** zu bewerben. Bewerberinnen bzw. Bewerber sollten eine Verwaltungsausbildung oder kaufmännische Ausbildung haben. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchenpfleger-Besoldungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Bewerber/innen müssen die formale Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllen. Die Arbeitsfeldumschreibung ist im Pfarrbüro in Trossingen einzusehen. **Bewerbungen richten Sie bitte an das Katholische Pfarramt, Pfarrer Thomas Schmollinger, Theresienplatz 1, 78647 Trossingen.**

## EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAUSEN OB VERENA

Der Gottesdienst in Schura ist weiterhin, bis auf wenige Ausnahmen, sonntags um 9 Uhr in der Evangelischen Kirche

### 2. Sonntag nach Trinitatis

**Wochenspruch:** Christus spricht: Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid: ich will euch erquicken. (Matth 11,28)

**Sonntag, den 21. Juni 2020**

9.00 Uhr Gottesdienst in der Stephanuskirche in Hausen

10.15 Uhr Gottesdienst in der Lukaskapelle in Seitingen

**Mittwoch, den 24. Juni 2020**

19.30 Uhr Öffentliche Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindesaal in Hausen

**Gottesdienst am 21. Juni 2020**

Wir freuen uns sehr, dass wir seit Mai wieder öffentlich Gottesdienst feiern dürfen. Es gehört zum Schutzkonzept unserer Landeskirche, dass wir zwischen den Gottesdienstfeiernden zwei Meter Abstand gewährleisten.

Ausgenommen sind Ehepartner, Familien und Personen, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben. Sie dürfen auch im Gottesdienst direkt nebeneinandersitzen. Auch müssen wir auf Empfehlung der Virologen im Gottesdienst auf gemeinsamen Gesang verzichten. Mit Einhaltung dieser Schutzvorkehrungen **wollen wir am**

**Sonntag, 21. Juni 2020, um 9 Uhr in der Stephanuskirche in Hausen ob Verena und um 10.15 Uhr in der Lukaskapelle in Seitingen gemeinsam Gottesdienst feiern.** Seien Sie herzlich dazu eingeladen!

**Reduziertes Gemeindeleben in Coronazeiten**

Während die Gottesdienste unter strengen Auflagen wieder gestartet sind, bleiben alle anderen Gemeindeveranstaltungen abgesagt. So müssen bis auf weiteres Mutter-Kind-Gruppe, Jungschar, Kinderkirche und Konfirmandenunterricht pausieren. Nur der Kirchengemeinderat darf seit Mitte Mai wieder im Gemeindesaal tagen.

Seien Sie Gott befohlen!

Pfr. Dr. Matthias Figel

**Evangelische Kirchengemeinde Hausen**

Telefon: 07424/2132

Email: [Matthias.Figel@elkw.de](mailto:Matthias.Figel@elkw.de)

**VEREINSNACHRICHTEN****SCHWÄBISCHER ALBVEREIN OG DURCHHAUSEN**

Liebe Freunde des Schwäbischen Albvereins,

es ist soweit!

Wir können, wenn auch unter Auflagen, unsere Hütte für private Zwecke wieder vermieten.

**Mietanfragen** können ab sofort an **Agnes Baier, Steigstr. 3, Tel. 3988** gestellt werden.

Hier erhaltet ihr alle nötigen Informationen.

Viele Grüße,

Euer Vorstands-Team

**SONSTIGES****FREILICHTMUSEUM NEUHAUSEN OB ECK****Geschichte gemeinsam entdecken****Vorführungen und Führungen im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck wieder möglich**

Endlich ist es wieder soweit: Die Handwerker säubern ihre Geräte, der Dorfschulmeister bereitet den Unterricht vor und die Sägemühle wird aus dem Winterschlaf geholt. Im kleinen Rahmen können ab jetzt im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck wieder Vorführungen und Führungen stattfinden.

Etwas ganz Besonderes ist die extra für die Coronazeit konzipierte Exklusivführung! Werden Sie ein besonderer Freund des Freilichtmuseums und erleben Sie das Museum in einer kleinen Gruppe mit einem Museumsführer. In 45 Minuten entdecken Sie das Museum ganz neu und bekommen sogar Einblick in einen Ort, zu dem noch nie Besucher Zutritt hatten. Integriert in diese Führung sind auch die ganz persönlichen Lieblingsstücke der Führerinnen und Führer. Als neuer Museumsfreund erwartet Sie dann im nächsten Jahr sogar eine Überraschung. Teilnehmen können bis zu neun Personen, die Kosten betragen 50,00 Euro zuzüglich dem Museumseintritt pro Person. Auch unsere bereits bekannten Führungen und Erlebnisführungen können jetzt mit einer geringeren Besucherzahl wieder gebucht werden. Weitere Informationen unter [www.freilichtmuseum-neuhausen.de](http://www.freilichtmuseum-neuhausen.de) oder 07461 926 3200.

An den Wochenenden sind auch die Museumshandwerker wieder fleißig im Museum. Es werden Körbe geflochten, Eisen geschmiedet, Schüsseln getöpft und Schnäpse gebrannt! Immer samstags und sonntags, von 13.00 bis 17.00 Uhr. Sogar täglich kehrt dagegen die Vorführung der Sägemühle im Schwarzwaldbereich zurück. In kleinen Gruppen können Besucherinnen und Besucher jeweils um 11.00 und 15.00 Uhr an der Vorführung teilnehmen, eine Anmeldung an der Museumskasse ist verpflichtend!

## NEUES AUS DER OSTBAAR



### **Gemeinde Hausen ob Verena**

*Die Gemeinde Hausen ob Verena sucht für den gemeindeeigenen Elias-Schrenk- Kindergarten zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2020/2021*

#### **eine / einen Erzieher/in (m/w/d)**

*als Gruppenleitung für eine altersgemischte Gruppe mit einem Beschäftigungsanteil zwischen 80% bis 100 % und*

#### **eine / einen Erzieher/in oder Kinderpfleger/in (m/w/d)**

*als Zweitkraft für die Kleingruppe mit einem Beschäftigungsanteil zwischen 40% bis 60 %.*

Beide Stellen sind unbefristet.

Der Kindergarten wird derzeit mit einer Krippengruppe, einer altersgemischten Gruppe und einer Kleingruppe jeweils mit verlängerten Öffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geführt. Ebenso werden die Schüler der benachbarten Grundschule im Rahmen der verlässlichen Grundschule mit betreut.

Durch einen Anbau wird der Kindergarten aktuell um einen zusätzlichen Gruppenraum nebst den erforderlichen Nebenräumen erweitert.

Der Kindergarten steht auch in enger Kooperation mit der benachbarten Grundschule, der Evang. Kirchengemeinde und den örtlichen Vereinen und Organisationen

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams engagierte Persönlichkeiten, die gewillt sind, ihre Arbeit, vor allem die Erziehung der Kinder, mit großem Engagement wahrzunehmen.

Es erwartet sie eine leistungsgerechte Bezahlung an einem Arbeitsplatz in einer wunderschönen und ruhigen Umgebung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 26. Juni 2020 an die Gemeindeverwaltung Hausen ob Verena, Hauptstraße 34, 78595 Hausen ob Verena. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bürgermeister Arno unter Tel. 07424/9400081.

## ANZEIGEN

### Verkaufe Klavier

**108 cm hoch, in gutem Zustand, nußbaum furniert**

**schöner Klang für 800 €**

**(Vereine oder öffentliche Einrichtungen kostenfrei)**

**Helmut Blessing – Tel. 07425/1625**

### Sportheim Durchhausen mit Restaurant und Mittagstisch

#### Unsere Öffnungszeiten:

Mo: Ruhetag  
 Di: Ruhetag  
 Mi: 11.30 - 14.00 Uhr (Mittagstisch oder Speisekarte)  
 Do-Fr: 11.30 - 14.00 Uhr (Mittagstisch oder Speisekarte)  
       ab 17.00 - 22.00 Uhr (Speisekarte)  
 Sa: ab 17.00 - 22.00 Uhr  
 So: ab 11.30 - 21.00 Uhr

Folgende Speisen können geliefert oder abgeholt werden: Pizza, Schnitzel, Jägerschnitzel oder Chicken Nuggets oder Gerichte aus der Speisekarte <https://sportheim-durchhausen.business.site/#menu>. Ihre Bestellung können Sie uns unter der Telefonnummer: **07464 2922** oder **01578 9675927** gerne weitergeben.

**Ina und Ihr Team**



**METZGER**

GRAF

*... wo Qualität Tradition ist ...*

<b>Rinderfilet</b> auch mariniert	100 g	<b>3,59 €</b>
<b>Hackfleisch</b> gemischt	100 g	<b>0,92 €</b>
<b>Fleischwurst</b> auch zu Salat	100 g	<b>1,29 €</b>
<b>Bratwurst</b> zum heiß Essen	1 Paar	<b>2,00 €</b>
<b>Schichtsalat</b>	100 g	<b>1,09 €</b>
<b>Bergkäse</b> 45% F.i.Tr.	100 g	<b>2,09 €</b>

*Unsere Schweine beziehen wir diese Woche von Stefan Hezel, Hochmössingen  
 Unser Rind beziehen wir diese Woche von Horst Schwarz, Dietingen*

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Ihre Metzgerei Graf*

**Dorfbachstraße 7 – 78655 Dunningen – Tel.: 0 74 03/2 89  
[www.metzger-graf.de](http://www.metzger-graf.de)**

#### **Impressum:**

**Herausgeber:** Gemeinde Durchhausen, Dorfstraße 51, 78591 Durchhausen

**Verantwortlich** für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeinde Durchhausen ist Bürgermeister Simon Axt oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich** für Kirchennachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter, für Vereinsmitteilungen, die Vereinsverantwortlichen, für Sonstiges und den Anzeigenteil, die jeweiligen Inserenten.